

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0501/2010

Auskunft erteilt:

Herr Möller

Ruf:

492 70 22

E-Mail:

MoellerFrank@stadt-muenster.de

Datum:

24.06.2010

Betrifft

Aspekte einer Zweitwohnsitzsteuer in Münster

Beratungsfolge

06.07.2010 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Bericht

07.07.2010 Hauptausschuss

Bericht

07.07.2010 Rat

Bericht

Bericht

Ausgangslage

Im Rahmen der Etatberatungen im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften ist auf Antrag der SPD-Fraktion mehrheitlich Folgendes beschlossen worden:

„[...]“

Die Verwaltung plant die Einführung einer sog. Zweitwohnsitzsteuer für die Stadt Münster. Dabei sind die Erfahrungen anderer Städte darzustellen. Die Vorbereitung soll sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:

- a) Die Darstellung des unmittelbaren Mehrertrags, wenn von einem Steuersatz von 10% der Netto-Kaltniete ausgegangen wird.
- b) Die Darstellung des mittelbaren Mehrertrags durch erhöhte Schlüsselzuweisungen, Einkommensteueranteile, Schulpauschale, Sportpauschale etc.
- c) Die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit folgender Sozialkomponenten als Ausnahmetatbestände in der Steuer-Satzung: Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden; Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen; Steuerbefreiung für Straftäter, die in Justizvollzugsanstalten einsitzen; Nebenwohnungen, die Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind und der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist; Nebenwohnungsinhaber ist Soldat, Zivildienstleistender oder Polizeivollzugsbeamter und bezieht eine Gemeinschaftsunterkunft; Steuerpflichtige ohne Einkommen, für die eine Ummeldung eine unbillige Härte bedeuten würde.“

Mit diesem Bericht sollen die unterschiedlichen Aspekte einer Zweitwohnsitzsteuer in Münster beleuchtet werden.

Allgemeines zur Zweitwohnsitzsteuer

Die Zweitwohnsitzsteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer und betrifft alle Personen, die in einer Stadt eine Zweitwohnung bzw. Nebenwohnung innehaben. Die Bestimmung von Haupt- und Nebenwohnung richtet sich nach der Vorschrift des § 12 Melderechtsrahmengesetz des Bundes in Verbindung mit § 16 des Meldegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Haben Einwohnerinnen und Einwohner mehrere Wohnungen, so ist die vorwiegend benutzte Wohnung die Hauptwohnung. Jede weitere Wohnung ist Nebenwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen ist.

Der steuerliche Tatbestand ist in einer Satzung zu konkretisieren und bemisst sich regelmäßig nach dem Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung. Als Bemessungsgrundlage dient in der Regel die Jahreskaltmiete, der Steuersatz ist dann ein bestimmter Prozentsatz der Jahreskaltmiete.

Ziel der Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer ist die Beteiligung von Zweitwohnsitzinhabern an den Kosten der Stadt für die angebotene Infrastruktur, da mit Nebenwohnung gemeldete Personen weder bei den Schlüsselzuweisungen, der Investitions- und Sportpauschale noch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Dies soll einerseits durch melderechtliche Korrekturen (Umwandlung der Nebenwohnung zur einzigen Wohnung oder Hauptwohnung) bei den genannten Zuweisungen erreicht werden oder andererseits durch die Einnahmen aus der Zweitwohnsitzsteuer. Bei Wohnungsstatusveränderungen (Münster wird einzige Wohnung oder Hauptwohnung) würde die Zweitwohnsitzsteuer nicht mehr greifen, aber der städtische Anteil an den Schlüsselzuweisungen, der Investitions- und Sportpauschale sowie der Einkommensteuer würde erhöht.

Die Zweitwohnsitzsteuer in anderen Städten und Gemeinden

Die Zweitwohnsitzsteuer wurde erstmalig im Jahr 1972 in einer deutschen Gemeinde erhoben. Ihre Zulässigkeit ist mittlerweile durch alle gerichtlichen Instanzen überprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Zweitwohnsitzsteuer als zulässige örtliche Aufwandssteuer eingestuft.

Zahlreiche Städte und Gemeinden bundesweit und auch in Nordrhein-Westfalen haben die Zweitwohnsitzsteuer mittlerweile eingeführt. Einen Überblick über die entsprechenden Städte und Gemeinden in NRW gibt die nachfolgende Tabelle:

Stadt/Gemeinde	Einführungsjahr	Steuersatz
Aachen	2003	10%
Bad Münstereifel	1991	11%
Bad Salzuflen	1992	11%
Bad Sassendorf	2003	11%
Bielefeld	2003	10%
Blankenheim	1991	11%
Bochum	2004	12%
Bonn	2011 (geplant)	12%
Castrop-Rauxel	2002	11%
Dortmund	1998	12%
Erfstadt	1998	11%
Essen	2003	10%
Gummersbach		11%
Haltern am See	1999	11%
Heimbach	1991	11%
Hellenthal		11%
Hennef (Sieg)	2002	11%
Kall	2002	11%
Köln	2005	10%
Marienheide	1996	11%
Minden	2004	10%
Morsbach	1993	11%
Much	1992	11%
Nümbrecht		~ 13,2%
Overath		11%

Remscheid	2002	12%
Ruppichteroth	1992	11%
Schleiden	1993	11%
Solingen	2007	12%
Steinfurt	2006	10%
Stolberg (Rhld.)	2003	10%
Sundern		11%
Werther	2005	10%
Wetter (Ruhr)	2009	12%
Winterberg	1995	~ 13,2%
Wipperfürth		~ 12,1%
Witten	2003	12%
Wuppertal	2006	10%
Xanten	1997	11%

Hinweis: Kreisfreie Städte sind in Fettdruck dargestellt.

Darstellung des Mehrertrags aus der Zweitwohnsitzsteuer

Zurzeit sind in Münster ca. 34.500 Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet. Von der Einführung der Steuer selbst wären nach bisherigen Erkenntnissen der Verwaltung nur rund 650 Personen betroffen, wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann:

Personenanzahl	Hinweise
34.500	Anzahl der Personen mit Nebenwohnsitz Münster
./. 10.000	Geschätzte Abmeldungen der über 18-Jährigen mit Nebenwohnsitz Münster
./. 10.350	Anzahl der Personen, die bereits verzogen sind. Die Nebenwohnsitz-Meldungen werden regelmäßig überprüft. Nach den bisherigen Ergebnissen dieser Prüfungen ist eine Abzugsgröße von 30 % der Nebenwohnsitze durch die zeitnahe Erfassung der Veränderung realistisch.
./. 8.000	Verheiratete mit Nebenwohnsitz Münster dürfen gemäß Beschluss BVerfG vom 11.10.2005 unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Nebenwohnsitz aus rein beruflichen Gründen) nicht besteuert werden
./. 1.500	Anzahl der Personen, die unter Ausnahmeregelungen (beispielsweise 0 – 18-Jährige mit Nebenwohnsitz Münster) fallen werden
./. 4.000	Anzahl der Personen, die eine Ummeldung von Neben- zu Hauptwohnsitz in Münster vornehmen
= 650	Steuerpflichtige Zweitwohnungssteuer

Hinweis: In der Tabelle mussten an mehreren Stellen Schätzungen vorgenommen werden. Abweichungen nach oben oder unten sind insofern nicht auszuschließen.

Bei einer unterstellten Jahressteuer von 250 Euro beträgt das Jahressteueraufkommen 162.500 Euro.

Mittelbare fiskalische Effekte ergeben sich aus dem oben genannten Personenkreis, der sich mit Erstwohnsitz in Münster melden wird (4.000 Personen). Der Erstwohnsitz fließt in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Investitions- und der Sportpauschale ein. Das bedeutet überschlägig

2.800.000 Euro Schlüsselzuweisungen (frühestens ab dem Jahr 2012)
60.000 Euro Investitionspauschale (frühestens ab dem Jahr 2012)
10.000 Euro Sportpauschale (frühestens ab dem Jahr 2012).

Sofern sich in dem Personenkreis mit neuem Erstwohnsitz Münster (die o.g. 4.000 Personen) auch Einkommen- bzw. Lohnsteuerpflichtige befinden, erhöht sich auch der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer. Hier wird unterstellt, dass 25 % lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig sind (= 1.000 Personen). Das bedeutet grob überschlägig

1.000.000 Euro Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer.

Fazit:

162.500 Euro Jahressteueraufkommen
 2.800.000 Euro Schlüsselzuweisungen
 60.000 Euro Investitionszuschüsse
 10.000 Euro Sportzuschüsse
1.000.000 Euro Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
4.032.500 Euro.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass im Amt für Finanzen und Beteiligungen durch die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht. Dauerhaft ist eine Stelle der Besoldungsgruppe A 08 mit einem vollen Kostenaufwand von 63.500 Euro jährlich erforderlich.

Aufnahme von Ausnahmetatbeständen in die Steuer-Satzung

In die Satzung über die Zweitwohnsitzsteuer können verschiedene Ausnahmetatbestände aufgenommen werden, wobei jedoch die Grundsätze der Belastungsgleichheit und Steuergerechtigkeit zu beachten sind. So könnte beispielsweise Schülern, Auszubildenden, Studierenden, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung eine Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung gewährt werden, wenn eine Besteuerung eine soziale oder unbillige Härte bedeuten würde. Die Ausnahme ganzer Bevölkerungsgruppen wäre vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG allerdings problematisch.

Die unter Buchstabe c) des Antrages der SPD-Fraktion (vgl. S. 1 dieser Vorlage) dargelegten Sozialkomponenten betreffen ausnahmslos solche Aufenthalte in Münster, die nach dem Meldgesetz nicht der Meldepflicht unterliegen. Insoweit wären diese Fälle, wenn man im Rahmen einer Zweitwohnsitzsteuersatzung die Begründung der Steuerpflicht von der melderechtlich bestehenden Nebenwohnung abhängig macht, nicht steuerpflichtig. Die Erwähnung dieser Sozialkomponenten in der zu erstellenden Satzung kann damit unterbleiben.

Schlussbemerkungen und weiteres Vorgehen

Bei den Städten, die in der Vergangenheit die Zweitwohnsitzsteuer eingeführt haben, war regelmäßig der folgende Effekt festzustellen: Im Jahr der Einführung registrierten die Städte einen deutlichen Anstieg der Zuzüge (gegenüber dem langjährigen Niveau) durch Umwandlung der Nebenwohnung zur Hauptwohnung. Die Einführung der Zweitwohnsitzsteuer führte in allen Städten zu einem Anstieg der Einwohnerzahl von bis zu 5.000 Einwohnern, was sich folglich positiv auf den kommunalen Finanzausgleich auswirkte.

Ein weiterer Effekt der Einführung der Zweitwohnsitzsteuer dürfte die dauerhafte Qualitätsverbesserung des Melderegisters sein.

Die Verwaltung wird auf Basis dieses Berichts eine Satzungsvorlage erstellen und den parlamentarischen Gremien zur Beschlussfassung vorlegen.

I. V.

gez.
 Bickeböller
 Stadtkämmerin